

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. | Mainzer Landstr. 55 | 60329 Frankfurt a. M.

UBA (Umweltbundesamt) Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Per Mail:

**VERBAND DER
MINERALFARBENINDUSTRIE e. V.**

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

T: +49 69 2556-1351

E:

vdmi.de

Bitte um Fachgespräch – Anforderungen an Pigmente, die als Nanomaterial gelten, unter der Europäischen Trinkwasserrichtlinie (DWD)

08.09.2026

Sehr geehrte

zunächst möchten wir uns bedanken, dass Sie die vorgeschlagenen Änderungen zu den Anforderungen an Farbmittel, die eine Nanostruktur aufweisen, mit der 7. Änderung der KTW-BWGL umgesetzt haben. Damit besteht weiter die Möglichkeit, Pigmente, einschließlich solcher mit registrierter Nanoform, sicher in Trinkwasserkontaktmaterialien einsetzen zu können.

Durch die europäische Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 und damit verbundene Durchführungsbeschlüsse stellt sich nun auf europäischer Ebene erneut die Diskussion, wie Stoffe mit Nanostruktur zu handhaben sind. Wir möchten die Einschätzung des Umweltbundesamts zu diesem Themenkomplex einholen und würden dazu gerne mit Ihnen in einen fachlichen Austausch treten.

Mit dem Übergang von der nationalen zur europäischen Trinkwasser-Richtlinie gewinnt die Positivliste an Bedeutung. Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 Anhang I Abschnitt 2.2.3 ist zukünftig nur ein Einsatz von Substanzen möglich, wenn diese auf einer Positivliste stehen oder eine Migration von unter 1 µg/L nachgewiesen werden kann. Ebenfalls dürfen für diese Ausnahme Substanzen nicht als Nanoform oder CMR- bzw. PBT- oder ED-Substanz eingestuft sein. Aus unserer Sicht ist es nicht gerechtfertigt, Stoffe in Nanoform mit CMR gleichzusetzen. Bisher sind für Farbmittel keine Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zur Positivlistung vorgesehen, wie dies z. B. in der EU-Kunststoffverordnung (EU) 10/2011 der Fall ist.

Pigmente unterscheiden sich von vielen anderen Stoffgruppen dadurch, dass sie unlöslich sind und nicht migrieren. Viele Pigmente liegen als Nanoformen vor, die gemäß REACH-Verordnung registriert sind. Die bestehenden Vorbehalte gegenüber Pigmenten resultieren nach unserer Einschätzung im Wesentlichen aus der Tatsache, dass die Mehrzahl der Pigmente unter die Empfehlung einer Definition eines Nanomaterials fällt. Wir verstehen, dass Materialien mit neuen Eigenschaften, unabhängig von

ihrer Partikelgröße, einer besonderen Bewertung unterzogen werden müssen. Die Einträge in der Positivliste sind aber nicht neu und z.T. schon seit mehreren Jahrzehnten in der Anwendung. Erschwerend kommt hinzu, dass es in der EU immer noch keine einheitliche Definition für Nanomaterialien gibt, sondern lediglich die oben genannte Empfehlung zu einer Definition.

Außerdem liegen die betroffenen Pigmente tatsächlich in Form stabiler Aggregate und Agglomerate vor. Darüber hinaus zeigen bereits seit längerem vorliegende Studien, dass aus einem Lackfilm oder einer Kunststoffmatrix, wie z. B. Polypropylen (PP), keine Pigmentpartikel – auch keine Nanopartikel – migrieren.

Daher ist davon auszugehen, dass für Pigmente, auch solche mit Nanoformen, keine relevante Migration aus einer Lackschicht oder einer Kunststoffmatrix erfolgt. Gleichzeitig fehlen auch hier standardisierte Methoden, um das Nichtvorliegen einer Migration routinemäßig nachzuweisen. Dies gilt sowohl für Pigmente in ihrer Bulkform als auch in ihrer Nanoform. Somit sehen wir eine erhebliche Diskrepanz zwischen regulatorischen Anforderungen und praktischer Nachweisbarkeit.

Die aktuelle Positivliste der DWD setzt sich aus Einträgen von nationalen Listen sowie der Unionsliste der EU-Kunststoffverordnung zusammen. Nur wenige Pigmente sind bisher auf diesen Positivlisten enthalten.

Eine Aufnahme aller relevanten Pigmenten, einschließlich registrierter Nanoformen, in die Positivliste würde erhebliche Aufwände für die Dossiererstellung und Bewertung verursachen. Dies wird dadurch erschwert, dass nur ein Unternehmen für das Dossier unter der DWD zuständig ist. Die DWD-Systematik erhält keinen Mechanismus zur automatischen Kostenteilung zwischen den Unternehmen, wie z. B. unter REACH. Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen, welches das Dossier erstellt, was ggf. dazu führen kann, dass sich kein Unternehmen hierfür findet. Dadurch kann es zu einem Verlust vieler für die Anwender notwendiger Substanzen kommen und deutsche Hersteller und Verwender würden erneut vor dem Problem wie vor der 7. Änderung der KTW stehen.

Aus Sicht des VdMi sollte geprüft werden, ob für Pigmente eine Regelung möglich ist, die dem tatsächlichen Migrationsverhalten Rechnung trägt. Eine solche Lösung könnte an die bisherigen Erfahrungen aus dem deutschen Regelwerk anknüpfen. Ziel wäre eine europäisch harmonisierte und wissenschaftlich begründbare Vorgehensweise unter Beibehaltung des hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Zusammenfassend möchten wir nochmal herausstellen:

1. Eine Gleichsetzung von Nanomaterialien mit CMR-Substanzen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ausnahme von der Positivlistung sollte auch für Nanomaterialien mit einer Migration von $< 0,1 \mu\text{g/L}$ gelten. Dies entspricht der bisherigen deutschen Regelung.
2. Für Pigmente, einschließlich derer mit Nanoformen, wurde in Studien gezeigt, dass keine relevante Migration aus einer Lackschicht oder einer Kunststoffmatrix zu erwarten ist. Wir sehen eine erhebliche Diskrepanz zwischen regulatorischer Notwendigkeit und praktischer Herausforderung, auch da Routine-Methoden, um die Nichtmigration nachzuweisen, fehlen.

Wir würden uns gerne mit Ihnen dazu austauschen, ob auf europäischer Ebene eine sachgerechte und harmonisierte Lösung möglich ist, die die Schutzziele der Verordnung wahrt und gleichzeitig die Besonderheiten dieser Stoffgruppe berücksichtigt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns für einen vertieften fachlichen Austausch zur Verfügung stehen. Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung hierzu.

Freundliche Grüße

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e. V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramischen Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.

Der VdMi wird geführt im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Register-Nr.: R000760) sowie im Transparenzregister der EU-Kommission (Register-Nr. 388728111714-79).